

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Binswangen folgende

Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Binswangen (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Binswangen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) eine Friedhofsunterhaltungsgebühr (§ 7)

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr, Vorschussleistung

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 8 der Friedhofs- und Bestattungsordnung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr (§ 7) entsteht am 01.01. jeden Jahres.
- (5) Die Gebühren nach §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (6) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 7 wird am 01.04. jeden Jahres zur Zahlung fällig
- (7) Die Gemeinde kann einen Vorschuss bis zur Höhe der anfallenden Gebühren verlangen.

§ 4 **Grabnutzungsgebühren**

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen:

- | | |
|--|----------|
| a) für die Dauer der Nutzungsfrist von 20 Jahren | 500,00 € |
| für ein Einzelgrab | |
| für ein Familiengrab | 900,00 € |
| | |
| b) für die Dauer der Nutzungsfrist von 15 Jahren | 270,00 € |
| für ein Einzelgrab für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | |
| | |
| c) für die Dauer der Nutzungsfrist von 15 Jahren | 300,00 € |
| für ein Urnengrab | |
| für eine Urnenwand | 140,00 € |
| | |
| d) für die Dauer der Nutzungsfrist von 5 Jahren | 90,00 € |
| für ein Einzelgrab für Tot- und Fehlgeburten | |

(2) Bei einer Urnenbestattung fallen zusätzlich folgende Kosten an:

- | | |
|--|----------|
| a) für ein Urnengrab (Grabplatte und Einfassung) | 250,00 € |
| b) für eine Urnenwand (Grabplatte und Abdeckung) | 200,00 € |

(3) Beim Wiedererwerb eines Grabes nach Ablauf der Nutzungsfrist sind die jeweils gültigen Gebührensätze zu entrichten.

(4) Ist ein Grab im Zeitpunkt der Belegung nicht für die ganze Dauer der Ruhefrist erworben, so ist die Gebühr für die fehlende Zeit nachzuentrichten. Dabei wird für jedes angefangene Jahr 1/20, 1/15 bzw. 1/5 der Grabgebühr berechnet.

§ 5 **Bestattungsgebühren**

(1) Die Bestattungsgebühren betragen:

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| a) Benutzung des Leichenhauses | 100,00 € |
| b) Grabaushub | |
| 1. Grab öffnen und schließen | 246,00 € |
| 2. Urnengrab öffnen und schließen | 72,00 € |
| c) Stellung des Schalmaterials | 23,00 € |

d) Erdcontainer	48,00 €
e) Schließdienst	37,00 €
f) Beerdigungsdienst incl. Versenken (je Mann)	36,00 €
g) Friedhofswärterdienste	53,00 €
h) Reinigung des Leichenhauses	27,00 €
i) Exhumierung und Wiederbestattung einer Leiche innerhalb des Friedhofs	921,00 €
j) Exhumierung einer Leiche (Überführung nach auswärts)	461,00 €
k) Ausgrabung und Wiederbestattung einer Urne innerhalb des Friedhofs	144,00 €
l) Ausgrabung einer Urne (Überführung nach auswärts)	72,00 €
m) Zuschlag für Grab öffnen/schließen am Samstag/Sonn- u. Feiertag	97,00 €
n) Zuschlag für Beerdigung am Samstag	97,00 €
o) Erschwerniszuschlag (je Mann pro Stunde) z.B. starkes Wurzelwerk und Bäume im Grab, Entfernen von großen Steinen, Felsbrocken oder Mauerresten (nach Absprache mit der Gemeinde)	36,00 €

(2) Bei Beerdigungen von Kindern unter 7 Jahren gelten die halben Bestattungspreise.

§ 6 **Sonstige Gebühren**

An sonstigen Gebühren werden folgende festgesetzt:

a) Ausstellung einer Graburkunde	10,00 €
b) Umschreibung einer Graburkunde	10,00 €
c) Genehmigung zum Errichten eines Grabmales	40,00 €

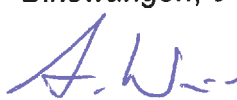
§ 7 **Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Zur Deckung der Unterhaltskosten wird pro Grab- und Urnenstätte eine jährliche Gebühr von 50,00 € festgesetzt.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2006 außer Kraft.

Binswangen, 04.11.2015


Anton Winkler
1. Bürgermeister

